



CENTESIMUS ANNUS PRO PONTIFICE

**Mitgliederversammlung
Centesimus Annus – Pro Pontifice (CAPP) Deutschland
Mittwoch, 25. Juni 2014**

*(Büro Dr. Grooterhorst/Dr. Brümmer, Königsallee 53-55,
40212 Düsseldorf)*

Die Mitgliederversammlung ist erforderlich, um die mit dem zuständigen Finanzamt Mönchengladbach abgestimmte Satzung der Deutschen Gruppe förmlich zu beschließen.

Tagesordnung:

1. TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Präsenz

Anmerkung:

Die deutsche Gruppe der Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice hat sich vor einigen Jahren förmlich konstituiert. Sie führt Mitgliederlisten und hält Mitgliederversammlungen ab. Ein eigenes Regelwerk hat sie bisher nicht beschlossen.

Die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig ist in Aussicht gestellt, wenn die für gemeinnützige Einrichtungen bestehenden zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Der steuerliche Berater der Gesellschaft (Rechtsanwalt und Steuerberater Walter Harnischfeger, Frankfurt) hat in Zusammenarbeit mit dem für Finanzen und Steuern zuständigen Mitglied der Deutschen Gruppe (Rechtsanwalt Dr. Detlef Brümmer) in enger Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften eine Satzung mit den geforderten Mindestregeln entwickelt. Diesen Satzungsentwurf hat das Finanzamt genehmigt.

Er bedarf der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Deutschen Gruppe. Danach ist die Deutsche Gruppe als – nicht rechtsfähiger Verein – im Sinne des deutschen bürgerlichen Rechts anzusehen.

Für Präsenz und Beschlussfassung enthalten weder das BGB noch die Satzung detaillierte verbindliche Regelungen (nur die im Falle der Deutschen Gruppe nicht vorgesehene Eintragung im Vereinsregister als rechtsfähiger Verein erforderte eine Mindest-Mitgliederzahl. Die Deutsche Gruppe überschreitet diese Mindestzahl ohnehin. Weitere Regularien sind nicht geboten).

Als Versammlung angesehen werden kann das Treffen nur dann, wenn mindestens zwei – besser drei (!) – Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung ist grundsätzlich möglich. Der Beschluss über die Satzung soll indes aus Gründen der guten Ordnung auf einer förmlichen Versammlung erfolgen.



CENTESIMUS ANNUS PRO PONTIFICE

2. TOP 2: Vorlage und Beschlussfassung über die Satzung der Deutschen Gruppe der Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice

Anmerkung:

Der mit dem zuständigen Finanzamt Mönchengladbach abgestimmte Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Der Entwurf orientiert sich an den steuerlichen Mindestanfordernissen (vgl. oben). Inhaltlich versucht er, das bisher erfolgreiche Leben der Deutschen Gruppe so wenig wie möglich zu reglementieren.

Um den Satzungsbeschluss – unabhängig von Teilnahme an der förmlichen Mitgliederversammlung – auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen und zu gewährleisten, dass er auch dem Willen derjenigen Mitglieder entspricht, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, ist ein Stimmabgabebogen beigefügt. Ich bitte um Rücksendung.

Der amtierende Vorstand legt Wert darauf, dass die Beschlussfassung über die Satzung, die man rechtlich als Satzungsänderung für die bisher ohne Regelwerk tätige Deutsche Gruppe als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 33 BGB bewerten könnte, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ nicht nur erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs. 1 Satz 1), sondern aller Mitglieder erhält. Sollten sich daher mehr als $\frac{1}{4}$ (25 %) aller Mitglieder mündlich (auf der Versammlung) oder schriftlich ausdrücklich gegen den Satzungsentwurf aussprechen, wird der Vorstand ihn als abgelehnt betrachten.

3. TOP 3: Bestellung (Bestätigung) des Vorstandes

Anmerkung:

Ich schlage vor, dass es bei der bisherigen Aufgabenverteilung der Deutschen Gruppe und der bisherigen Vertretungsbefugnis gegenüber der Stiftung Centesimus Annus pro Pontifice, Rom, zu belassen.

4. TOP 4: Planungen 2014 (Terminplanung, Programmplanung, steuerliche Planung)

5. TOP 5: Verschiedenes

06. Juni 2014

gez. Dr. Dr. Thomas Rusche